



Folgende Festlegungen gelten für den Schulbetrieb:

1. Auf dem gesamten Schulgelände, in den Schulgebäuden und auch im Unterricht besteht für alle Personen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (OP-, FFP2- oder KN95-Maske). Diese Pflicht gilt nicht im Außengelände bzw. im Sportunterricht, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken und zur Durchführung der Selbsttests. Auch bei der Einnahme von Speisen und Getränken ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
2. Das Betreten der Schule ist nur mit einem Negativnachweis eines SARS-CoV-2 Tests gestattet, der nicht älter als drei Tage ist. Möglich sind ein Selbsttest in der Schule unter Aufsicht einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers, ein Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft zur Durchführung eines Selbsttests (Anlage).
3. Es besteht ein Betretungsverbot für Personen, die:
 - a) mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - b) mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten,
 - c) innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
4. Schulfremde Personen haben sich telefonisch bzw. persönlich im Sekretariat anzumelden. Dort werden die Daten zur Kontaktnachverfolgung erfasst.
5. Nach dem Betreten der Schule sind die Hände gründlich zu desinfizieren bzw. zu waschen.
6. Die allgemein empfohlenen Hygieneregeln (Abstand einhalten, Handhygiene, Husten- und Nieshygiene, nicht ins Gesicht fassen) sind einzuhalten.
7. Im Schulgebäude besteht Rechtsgehgebot. Jeder ist verpflichtet, selbstständig auf die Einhaltung eines hinreichenden Abstandes zu achten.
8. Für die Fachräume existieren gesonderte Festlegungen zur Desinfektion der benutzten Materialien und die Verwendung von Schutzhandschuhen.
9. Die Unterrichtsräume sind regelmäßig und gründlich (spätestens nach 30 Minuten) stoßzulüften.
10. Es besteht eine generelle Mitteilungspflicht bei Verdachts- und Infektionsfällen.
11. Nach dem Unterricht ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Ganztagsangebote werden aktuell nicht angeboten.
12. Der Schulleitung ist, falls noch nicht erfolgt, mitzuteilen, wenn Personen einer Risikogruppe (z. B. Atemwegserkrankungen, Erkrankungen mit Immunschwäche, Medikamenteneinnahme mit Immunschwächung, Herz-, Leber-, Nieren-, Krebserkrankungen, Diabetes) angehören.

Löbau, 09.04.2021

T. Berndt
Schulleiter

A. Wilke
Sicherheitsbeauftragter

Anlage: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>